## Ministerium des Innern



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg Postfach 601165 C 14411 Potsdam

An die Landräte und Oberbürgermeister im Land Brandenburg

über die Landräte

An die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden, Amtdirektorinnen und Amtsdirektoren Potsdam, 30. April 1997

 $\begin{array}{ll} \text{Gesch.Z.:} & II/4\text{-}4131 \\ \text{(Bei Antwort bitte angeben)} \end{array}$ 

Bearbeiter: Herr Rohland

Hausanschluß: 2244

## Runderlaß II Nr. 2/1997

## Unterrichtung der Finanzämter über die Bauleitplanung durch die Gemeinden

## Auslagenersatz für die Unterrichtung der Finanzämter

Mit Runderlaß III Nr. 65/1994 vom 4. August 1994 (Amtsblatt Nr. 58 vom 26. August 1994) hatte ich auf die Verpflichtung der Gemeinden hingewiesen, die ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekanntgewordenen rechtlichen und tatsächlichen Umstände, die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes oder für die Grundsteuer von Bedeutung sein können, den Finanzbehörden mitzuteilen.

Zur Feststellung von Einheitswerten und Festsetzung von Grundsteuermeßbeträgen benötigen die Finanzämter Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Diese werden zur zutreffenden bewertungsrechtlichen Einordnung der Grundstücke, welche auch im Interesse der Gemeinde liegt, herangezogen. Die Finanzämter dürfen auf die gesetzlich vorgesehene aufwendige Ermittlung von Bodenrichtwerten und deren Mitteilung durch die Gemeinden nur dann verzichten, wenn die genannten Pläne übersandt werden.

In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, daß die Gemeinden mit der Unterrichtung der Finanzämter über die Bauleitplanung einer eigenen Aufgabe nachkommen, die sich aus deren Mitwirkungspflicht nach § 29 Abs. 3 BewG ergibt. Insoweit findet § 8 VwVfGBbg keine Anwendung, ein Auslagenersatz auf Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann nicht geltend gemacht werden. Auch aus § 10 Abs. 2 GebG Bbg kann ein solcher Erstattungsanspruch nicht abgeleitet werden. Die Mitwirkungshandlung nach § 29 Abs. 3 BewG ist keine gebührenpflichtige Amtshandlung im Sinne des Gebührengesetzes.

Damit scheidet auch ein Ersatz der Auslagen gemäß § 10 GebG Bbg aus. Die Finanzämter wurden dementsprechend angewiesen, den von den Gemeinden unter Hinweis auf die genannten Vorschriften geforderten Auslagenersatz nicht zu erstatten.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

Im Auftrag

gez. Lieber (Lieber)